

Gesellschaftsvertrag
der Gesellschaft mit beschränkter Haftung
unter der Firma
PAD Security Services GmbH
in der Fassung vom ...

§ 1

Rechtsform und Firma

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma:

PAD Security Services GmbH

§ 2

Sitz der Gesellschaft

Sitz der Gesellschaft ist Büren.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen nach den Vorgaben des Luftsicherheitsgesetzes.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der genannte Gesellschaftszweck erreicht und gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich unter den Voraussetzungen des § 108 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in seiner jeweils gültigen Fassung an ihnen beteiligen und solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten.
- (3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbegrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger. Öffentliche Bekanntmachungen werden vollzogen in den Amtsblättern der Regierungsbezirke Arnsberg und Detmold.

§ 5

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) und wurde voll geleistet.
- (2) An dem Stammkapital ist beteiligt:
- | | |
|--|--------------------------|
| die Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH | Stammeinlage 25.000,00 € |
|--|--------------------------|

§ 6

Eintritt weiterer Gesellschafter

Die Aufnahme weiterer Gesellschafter kann durch Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon oder durch Erhöhung des Stammkapitals erfolgen.

§ 7

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Verfügung über Geschäftsanteile ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschaftversammlung erteilt werden.
- (2) Die Bestellung eines Nießbrauchs an Geschäftsanteilen und die Verpfändung von Geschäftsanteilen sind ausgeschlossen.

§ 8

Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung;
2. die Gesellschafterversammlung.

§ 9

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer vertreten.
- (2) Sie werden auf Vorschlag des Aufsichtsrates durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.

- (3) Die Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages und der Gesetze, insbesondere der Vorschriften über die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden gemäß der §§ 107 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu führen.
- (4) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat der Flughafen Paderborn Lippstadt GmbH in dem in § 90 AktG genannten Umfang zu berichten.

§ 10

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH wahrgenommen.
- (2) Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung spätestens bis zum Ablauf der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres sowie dann einzuberufen, wenn eine Gesellschafterin oder ein Gesellschafter die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt. Sie kann die Gesellschafterversammlung auch aus anderen Gründen einberufen.
- (3) Die Einberufung hat schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung zu erfolgen. Gleichzeitig mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnung oder zur Erweiterung der Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor der Versammlung bei einem Geschäftsführer eingegangen sein.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates der Flughafen Paderborn Lippstadt GmbH sind zu der Versammlung einzuladen.
- (5) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Flughafen Paderborn Lippstadt GmbH leitet die Gesellschafterversammlung.

§ 11

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen außer den im Gesetz vorgesehenen Fällen:

- 1. Die Veräußerung des ganzen Unternehmens, die Erhöhung des Stammkapitals, die Zustimmung zur Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon, die Aufnahme neuer Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter, die Kapitalherabsetzung und die Auflösung der Gesellschaft
- 2. die Beteiligung an oder der Zusammenschluss mit anderen Unternehmen
- 3. Verfügung über Geschäftsanteile;

4. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
5. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerinnen bzw. der Geschäftsführer;
6. Bestellung und Abberufung von Prokuristinnen bzw. Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,
7. Entlastung der Geschäftsführung,
8. Feststellung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes und die Verwendung des aus denselben sich ergebenden Reingewinns,
9. Bestellung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers,
10. Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Liegenschaften und Gebäuden,
11. Erwerb, die Verpfändung und Löschung von Hypotheken und Grundschulden,
12. Übernahme von Pensionsverpflichtungen,
13. Einberufung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen,
14. Errichtung von Neubauten und die Durchführung größerer Umbauten,
15. Verträge jeglicher Art, die der Art und dem Werte nach über den Rahmen der betrieblichen Erfordernisse hinausgehen.

§ 12

Wirtschaftsplan und fünfjährige Finanzplanung

- (1) Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Jahr rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht besteht.
- (2) Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und der Gesellschafterversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 13

Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, im Anhang zum Jahresabschluss die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter

Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches anzugeben.

Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

1. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
 2. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
 3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 4. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres von der Geschäftsführung für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. In dem Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Sie werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und ebenso oder in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften geprüft. Die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände sowie die Berichterstattung gemäß § 53 des Haushaltsgrundsätzgesetzes. Der Prüfungsbericht ist den Gesellschaftern unverzüglich nach Eingang vorzulegen.
- (3) Den Rechnungsprüfungsbehörden der mittelbaren kommunalen Gesellschafter werden die Befugnisse des § 54 des Haushaltsgrundsätzgesetzes eingeräumt, wenn sie entweder
1. im Besitze einer Beteiligung am Stammkapital von mehr als 50 % sind oder
 2. über einen Anteil von wenigstens 25 % und zusammen mit anderen kommunalen Gesellschaftern über eine Mehrheitsbeteiligung verfügen.
- (4) Die beiden Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter der Muttergesellschaft mit den höchsten Stammeinlagen haben das Recht, eine Vertreterin oder einen Vertreter zu benennen, die bzw. der an der Schlussbesprechung mit der Wirtschaftsprüferin bzw. dem Wirtschaftsprüfer und der Geschäftsführung über den Jahresabschluss teilnimmt.
- (5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach Abschluss der Prüfung durch die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung und danach der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Die Gesellschafterinnen und Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.

- (6) Die kommunalen Gesellschafter der Muttergesellschaft können alle Aufklärungen, Nachweise und Unterlagen verlangen, die nach ihrer Einschätzung zur Erstellung ihres eigenen Gesamtabchlusses nach § 116 GO NW erforderlich sind.
- (7) In sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sind die Feststellungen des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen und der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Ziffer 1 Buchstabe c) GO NRW in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 14

Steuerklausel

Der gesamte Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschafterinnen bzw. Gesellschaftern ist angemessen im Sinne der steuerlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen abzuwickeln. Bei Verstößen gegen einen solchen Grundsatz ist der zu Unrecht begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugewandten Vorteil zurückzuerstatten oder wertmäßig zu ersetzen.

§ 15

Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern - Landesgleichstellungsgesetz (LGG NRW) anzuwenden.

§ 16

Schlussbestimmungen

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme der Bestimmungen den Punkt bedacht hätten. Das gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa aus einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit als vereinbart gelten.

Datum, Unterschrift
Flughafen Paderborn Lippstadt GmbH